Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/308
(zu Drucksache 11/287)

20. 05. 87

Sachgebiet 2032

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987) — Drucksache 11/287 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. und 2.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 17a BBesG) und zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 49 BeamtVG)

Den beiden Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß auch die entsprechende Vorschrift des Soldatenversorgungsgesetzes (Artikel 5 Nr. 3 des Regierungsentwurfs) angepaßt wird und § 93 SVG — neu — folgende Fassung erhält:

„Die Zahlung von Leistungen nach diesem Gesetz kann davon abhängig gemacht werden, daß der Empfänger ein Konto im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin benennt, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Leistungen auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Empfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grunde nicht zugemutet werden kann."

Zu 3.

Zu Artikel 2 Nr. 4 — neu — (Anlage III) und Artikel 6 (Übergangs- und Schlußvorschriften)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 4.

Zu Artikel 4 (Änderung des 3. BBesÄndG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (132) — 225 00 — Bu 179/87 — vom 20. Mai 1987

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333